MARKT DIEDORF

Gemeindewerke Diedorf Espenweg 2 86420 Diedorf



Telefon: 0 82 38 / 30 04 – 49 Telefax: 0 82 38 / 30 04 – 949 E-Mail: gemeindewerke@markt-diedorf.de

Merkblatt zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Für den Einbau eines Gartenwasserzählers sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Der Wasserzähler muss frostsicher verbaut sein (§ 19 Abs. 3 WAS). Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Voreinbauten (Leitungsführung mit Zählerbügelvorrichtung), auf eigene Kosten von einer Installationsfirma herstellen zu lassen.

Die Wasseruhr wird in der Regel vom gemeindlichen Wasserwart eingebaut und <u>verplombt</u> (§ 10 Abs. 3 BGS/EWS). Hierfür fallen Kosten von ca. 80,-- € an.

Sofern der Gartenwasserzähler durch eine Fremdfirma eingebaut wird, ist uns das zu melden, damit unser Wasserwart eine Inaugenscheinnahme vornehmen kann, bei der festgestellt wird, ob der Gartenwasserzähler über die Hauptwasseruhr läuft und der Verbrauch darauf zu berücksichtigen ist. Die Wasseruhr wird durch uns verplombt, da nur fest eingebaute Wasserzähler bei der Abrechnung berücksichtigt werden dürfen. Außerdem wird dabei die Zähler-Nummer, Zählerstand und das Datum des Einbaus aufgenommen. Die anfallenden Arbeitsstunden hierfür, werden von uns in Rechnung gestellt.

Das verbrauchte <u>Wasser</u> wird <u>immer voll</u> (mit der Gebühr von 1,79 € + 7 % MwSt) <u>verrechnet</u> (siehe auch § 10 Abs. 1 BGS/WAS).

Abzug bei den Kanalgebühren:

Ein Abzug bei den Kanalgebühren ist nur zulässig, wenn ein Gartenwasserzähler, das zurückgehaltene (vergossene) Wasser misst.

Selbst dann sind davon, nach § 10 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 a) BGS/EWS, <u>12</u> <u>m³ vom Abzug ausgeschlossen.</u> Das heißt, erst ab dem verbrauchten 13. m³ (Jahresverbrauch), wird die <u>darüber</u> liegende Menge, bei den Kanalgebühren (derzeit 1,50 €/m³), nicht berechnet.

Außerdem verweisen wir auf § 10 Abs. 5, Satz 5 und 6 BGS/WAS. Die Befüllung von Schwimmbädern darf grundsätzlich nur gegen Nachweis mittels Wasserzähler erfolgen. Das hierfür verwendete Trinkwasser ist abwassergebührenpflichtig.

Sollte also ein mobiles Schwimmbad über den Gartenwasserzähler befüllt werden, ist uns die **Schwimmbadgröße zu melden**, damit wir das Abwasser programmtechnisch richtig bei der Abrechnung hinterlegen können. Ansonsten sind wir berechtigt, für den gesamten Verbrauch des Nebenzählers Abwassergebühren zu erheben!

Bei <u>festinstallierten</u> Pools, Schwimmteichen etc. auf dem jeweiligen Grundstück, ist der Markt Diedorf berechtigt, den Einbau eines Gartenwasserzählers abzulehnen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Gartenwasseranschluss zur Befüllung benutzt wird! Wir empfehlen den Einbau einer Zisterne (Auffangen der Niederschlagsmengen der Dachflächen) mit <u>mind. 3 m³</u> Fassungsvermögen, da Sie dann einen Abzug bei den Versiegelungsflächen (Niederschlagsgebühr) geltend machen können und zudem für die Gartenbewässerung keine Gebühren für Wasser bzw. Abwasser anfallen!

Die Kosten für den Einbau des Nebenzählers und die Kosten für den Austausch des Eichzählers (alle 6 Jahre) gehen It. § 10 Abs. 3 BGS/EWS, zu Ihren Lasten.

Der Nebenzähler ist nach 6 Jahren durch einen neuen Zähler zu ersetzen, ansonsten fällt dieser bei der Abrechnung weg, da die Richtigkeit der Messung nicht mehr garantiert ist! Sofern der Nebenzähler nicht von uns eingebaut wurde, ist der Zähleraustausch nach Ablauf der Eichfrist durch Sie zu veranlassen.

Den Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers erhalten Sie bei den Gemeindewerken Diedorf, Espenweg 2, 86420 Diedorf.

E-Mail: gemeindwerke@markt-diedorf.de